

Wege des „package deal“-Verfahrens, des Konsensverfahrens anstelle der Einzelabstimmung, ferner bestimmter Verhandlungsverfahren, um konsensfähige Lösungen im Vorwege zu ermitteln, der Gruppenbildung unter Staaten mit gleich oder ähnlich gelagerten Interessen, sind beachtliche Ausgleichs- und Integrationsleistungen bei der Willensbildung zustandegekommen. Der Friedensbegriff der Seerechtskonferenz hat für die strittigen Verteilungsfragen im Bereich der Fischressourcen der Wirtschaftszone (200 sm) und der Rohstoffgewinnung auf dem Meeresboden die Kriterien geliefert, auf deren Grundlage ein konsensfähiger Entwurf für ein Meeresregime, der sogenannten Informal Composite Negotiating Text, erstellt werden konnte⁶. Zwar meldeten sich auch zu Vitzthums Referat Zweifler zu Wort, ob denn dies alles peaceful change sei oder nicht eher eine „grandiose Territorialnahme“ (S. 192 f., 206), und auch Vitzthum war hier nicht frei von einer gewissen Skepsis, was die Frage der Rechtssicherheit und Verteilungsgerechtigkeit anbelangt. Insgesamt setzte sich aber doch bei den Teilnehmern der Eindruck durch, daß die Rechtsfortbildungqualität internationaler Einrichtungen von der Größenordnung der Seerechtskonferenz kaum zu bestreiten ist.

Das vierte und letzte Referat M. Bothes „zur Dogmatik eines völkerrechtlichen Kriegsverhütungsrechts“, so informativ es auch in Verfahren und Inhalte der gegenwärtigen Abrüstungs- und Rüstungssteuerungsdiskussion einführte, konnte deshalb in der Sache keine grundlegend neuen Gesichtspunkte zum peaceful change als einer Kategorie des Völkerrechts mehr erbringen. Das gleiche gilt für die Diskussion dazu. In der Frage des „Wie“, das heißt der Form und Technik internationaler Rüstungsbegrenzung, enthält das Referat Bothes jedoch zahlreiche Einzelheiten aus der Vertragspraxis, zu der im weiteren Sinne auch die in Erklärungen und Abmachungen manifest gewordenen Verhaltenserwartungen gehören. Allen vier Referaten ist gemeinsam, daß sie das Problembewußtsein für die Dynamik und die Instrumentalität des Völkerrechts bei der Suche nach akzeptablen und anerkannten Konfliktlösungsmustern schärfen. Das ist sicherlich auch ein Verdienst des Herausgebers, der durch dieses Symposium, wenn auch etwas ungleichgewichtig und alles andere als repräsentativ zusammengesetzt, den Finger auf einige der entscheidenden Fragen des peaceful change gelegt hat, das die Praxis der Vereinten Nationen schon lange als Rechtssatz wie als tatsächliche Verhaltenskategorie beherrscht.

Hermann Weber

GERHARD LEIBHOLZ (Herausg.)

Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart

Neue Folge, Band 28, 1979, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen, 722 S., DM 278,-

Das Jahrbuch des öffentlichen Rechts pflegt viele Traditionen. Manche begrüßt der Leser uneingeschränkt: So die regelmäßigen Berichte über die Entwicklung des Verfassungsrechts der deutschen Bundesländer (hier: Niedersachsen 1956 bis 1979, S. 381–447, und Schleswig-Holstein 1972 bis Mitte 1979, S. 449–467), ferner auch den Abdruck kondensierter Fassungen von Monographien (hier: Mastronardi, Die Menschenwürde als Verfassungsgrundgesetz in der Schweiz, S. 469–485) bzw. von Aufsätzen, die an Monographien desselben Autors anknüpfen, dabei bestimmte Aspekte ausbauen und vertiefen (hier: K. Köpp, One man

⁶ Vgl. H. Weber, was ist neu am „Neuen Seerecht“? Der „Informal Composite Negotiating Text“ und die Weiterentwicklung des Völkerrechts als eines funktionierenden Konfliktregelungsmechanismus, in: A. Studier (Hsg.), Seerechtskonferenz und Dritte Welt, München-London 1980, S. 454.

– one vote in den Vereinigten Staaten, Zum Inhalt und zu den Grenzen eines verfassungsrechtlichen und politischen Prinzips, S. 615–672). Eine andere der erwähnten Traditionen hingegen ist vielleicht weniger bewahrenswert: zum sechstenmal in dreizehn Bänden des Jahrbuchs befaßt sich Eduard McWhinney mit verfassungsrechtlichen Fragen des Quebecproblems (hier: S. 673–688).

Neben den erwähnten enthält der Band noch drei Beiträge, die die Verfassungsentwicklung im europäischen Raum betreffen. An erster Stelle ist hier zu nennen Hans Troßmanns „Der Bundestag: Verfassungsrecht und Verfassungsentwicklung“, ein Beitrag der von seinem Umfang her fast die Hälfte des Jahrbuchs ausmacht. Auf über dreihundert Seiten bietet der Autor – zwanzig Jahre lang Direktor des Deutschen Bundestages – eine umfassende Darstellung der Verfassungspraxis des Bundestages. Hans Joachim Becker berichtet über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (in dem er als Vorsitzender Richter tätig ist) zum Grundgesetz (Zeitraum: 1965 bis 1978, S. 304–379), Lammich über die aktuelle Verfassungssituation in der Tschechoslowakei (mit Dokumentation des Textes der Verfassung vom 11. Juli 1960 und des Verfassungsgesetzes über die Tschechoslowakische Föderation vom 27. Oktober 1968, Stand jeweils 1979, S. 487–557).

Zwei Beiträge betreffen Rechtsfragen der „Human Rights Policy“. Loescher geht unter dem Titel „Human Rights and American Foreign Policy. Executive-Legislative Interaction“ (S. 559–587) zunächst den Wurzeln der Carterschen Politik im traditionellen amerikanischen Selbstverständnis nach und zeigt Beispiele des Widerspruchs zwischen Idealismus und Rechtspolitik im Verhalten früherer Regierungen. Breiten Raum nimmt dann eine Schilderung des Verhältnisses von Carter-Administration und Kongress ein. Der Beitrag ist informativ und gewiß nüchterner als manches, was aus amerikanischen Federn in letzter Zeit zu dem Thema in International-Relations-Journalen zu lesen war¹. Eine kritische Analyse dessen, was die amerikanische Regierung unter einer Menschenrechtsverletzung versteht (und was nicht), wird allerdings nicht geboten.

Gottfried Dietze („Human Rights [USA]. A Neglected Issue: Police in Crime“, S. 589–613) widmet sich der Frage nach den rechtlichen Grenzen, die der Polizei bei der Verleitung von Bürgern zu Straftaten (man denke an die Figur des „agent provocateur“, des „V-Mannes“) gezogen sind. Ausgehend insbesondere von der Rechtsprechung des Supreme Court entwickelt er überzeugend seine These, daß derartige Praktiken, mögen sie auch im Einzelfall dem Ziel einer effektiven Strafverfolgung dienen, menschenrechtswidrig seien. Unhaltbar ist freilich die undifferenzierte Behauptung, gefangene Terroristen seien nach Kriegs(völker)recht zu behandeln (S. 590 mit teilweise unzutreffenden Belegen).

Verfassungsrecht in Staaten außerhalb Europas und Nordamerikas wird diesmal nur in einem einzigen Beitrag des Jahrbuchs behandelt: Auf knapp zehn Seiten geben Wada und Itoh „A Comparative Overview of the Japanese Supreme Court“. Es ist zu hoffen, daß Herausgeber und Redaktion des Jahrbuchs mit dieser Ausklammerung der Entwicklung von Verfassung und Recht in der Dritten Welt nicht eine bewußte Gewichtsverteilung vorgenommen haben, denn bisher gehörte das Jahrbuch des öffentlichen Rechts bekanntlich zu den wenigen in Deutschland erscheinenden rechtswissenschaftlichen Periodika, die regelmäßig mehr als nur einen Blick auf Asien, Afrika und Lateinamerika werfen.

Philip Kunig

¹ Vgl. etwa Fraser, Human Right and Foreign Policy. Some Basic Questions Regarding Principles and Practice, International Studies Quarterly 23 (1979), 174 S. ff.